

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 19

Münster, den 1. Oktober 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag am 18. November 2012 241

Erlasse des Bischofs

- Art. 178 Urkunde über die Errichtung der Katholi-
schen Kirchengemeinde St. Marien und
St. Josef in Münster 242
- Art. 179 Beschluss der Regional-KODA Nord-
rhein-Westfalen vom 28.08.2012 zur
Änderung der KAVO 242
- Art. 180 Beschluss der Regional-KODA Nord-
rhein-Westfalen vom 28. 08.2012 zur
Änderung der Ordnung für Praktikanten 254
- Art. 181 Beschluss der Regional-KODA Nord-
rhein-Westfalen am 28.08.2012 zur
Änderung der Ordnung für Berufsausbil-
dungsverhältnisse 254

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates Münster

- Art. 182 Korrektur – Ausführungsbestimmungen
zur Ordnung zur Prävention von sexuellem
Missbrauch an Minderjährigen für den
nordrhein-westfälischen Teil des Bistums
vom 11.03.2011 256
- Art. 183 Durchführung des Diaspora-Sonntags des
Bonifatiuswerkes der deutschen katho-
liken am 18. November 2012 256
- Art. 184 Veröffentlichung freier Stellen für Priester
und Pastoralreferentinnen/Pastoralrefe-
renten 257
- Art. 185 Personalveränderungen 258
- Art. 186 Unsere Toten 259

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta

- Art. 187 Satzung Stiftung St. Leo-Stift in Essen/
Oldenburg 259
- Art. 188 Kirchenoberlich Genehmigung der Stif-
tung St. Leo-Stift in Essen/Oldenburg 262
- Art. 189 Staatliche Genehmigung der Stiftung St.
Leo-Stift Essen/Oldenburg 262

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 177 **Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag
am 18. November 2012**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Weil ER lebt!“ Das Leitwort der diesjähri-
gen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes
der deutschen Katholiken bringt die Mit-
te unseres Glaubens zur Sprache. Weil der
Herr gestorben und auferstanden ist, dür-
fen wir Hoffnung für unser eigenes Leben
haben. Wir sind aufgerufen, diese erlösende
Botschaft weiterzusagen. Das gilt auch für
Menschen in der Vereinzelung des Glau-
bens. Unsere Glaubensgeschwister in der
Diaspora in Deutschland, in Nordeuropa
und dem Baltikum haben einen besonderen
missionarischen Auftrag. Das Bonifatius-
werk unterstützt sie dabei.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie zum Ge-
bet für die Mitchristen in der Diaspora auf.
Wir laden Sie ein, sich durch deren Glau-
benszeugnis ermutigen zu lassen. Zugleich
bitten wir Sie am kommenden Diaspora-
Sonntag um ihre großzügige Spende, für
die wir allen ein herzliches Vergelt's Gott
sagen.

Regensburg, den 29.02.2012

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2012, in al-
len Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den
Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt
gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag
(18.11.2012) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk
der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge
weiterzuleiten.

Erlasse des Bischofs

Art. 178 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Münster St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) mit Wirkung vom 30. September 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien und St. Josef

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster (Kinderhaus).

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden in Münster St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef – früher St. Joseph – in Münster (Kinderhaus). Die Kirche St. Marien in Münster (Sprakel) wird Filialkirche.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 13. Juli 2012
AZ.: 110-75/2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. Juli 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef“ in Münster mit Wirkung zum 30. September 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 27. August 2012

- 48.03.01.02 - Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 179 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2012 zur Änderung der KAVO**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. August 2012 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 25.06.2012 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Art. 142), wird wie folgt geändert:
 1. In § 14 werden in der Fußnote zu Absatz 1 Satz 1 die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 2. § 25 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 51,75 €,
 - vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 52,47 €,
 - ab 1. August 2013 weniger als 53,20 €,

- in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 82,80 €,
 - vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 83,96 €,
 - ab 1. August 2013 weniger als 85,14 €,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) An Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist die durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs nach Absatz 1.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.

4. § 60f wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse der Regional-KODA vom 28. August 2012

zur Entgeltsteigerung und Urlaubsregelung

- (1) Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 37 Absatz 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Mitarbeiter durch die Neuregelung des § 37 Abs. 1 unberührt.

- (2) Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Mitarbeiter im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung gilt.“

5. In § 60q werden in der Fußnote zu Absatz 7 Satz 1 an Satz 3 die Sätze 4 bis 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v.H.“

6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) An § 1a wird ein neuer § 1b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 1b Einmalige Pauschalzahlung 2012

- (1)* Für das Jahr 2012 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe vom 300 €, fällig mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum

*Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Absatz 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Absatz 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Absatz 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Absatz 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

31. Dezember 2012 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Dezember 2012 noch besteht.

- (2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Anlage 27, denen im Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Absatz 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.
 - (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2011.
 - (4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2011 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.
 - (5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2012 nur einmal zu.
 - (6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- b) An § 1b wird ein neuer § 1c folgenden Wortlauts angefügt:
- „§ 1c Einmalige Pauschalzahlung 2013
- (1)* Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2013 keine neue Entgeltordnung zur KAVO in Kraft getreten ist, erhalten für das Jahr 2013 Mitarbeiter,

die am 31. Dezember 2012 in der Entgeltgruppen 2 bis 8 nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2012 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 €, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2013, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 noch besteht.

- (2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Anlage 27, denen im Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach den §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Absatz 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Absatz 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2012.
- (4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 31. Dezember 2012 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.
- (5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern im Kalenderjahr 2013 nur einmal zu.
- (6) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

*Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Absatz 5 der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Absatz 2) der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Absatz 1 Satz 1) der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Absatz 1) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

7. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

Tabelle gültig vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
9	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19
7	2.076,40	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75
5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
4	1.854,15	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
3	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
1	-	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

Tabelle gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
9	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15
7	2.105,47	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44
5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
4	1.880,11	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
3	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
1	-	1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

Tabelle gültig ab 1. August 2013
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
9	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67
7	2.134,95	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64
5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
4	1.906,43	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
3	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
1	-	1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

8. Anlage 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Höhe persönliche Zulage (§ 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO)

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	99,80	110,61	115,66	120,21	125,26	128,44
7	93,44	103,54	110,10	115,16	118,94	122,48
6	91,62	101,52	106,57	111,37	114,65	117,93
5	87,78	97,23	102,02	106,82	110,36	112,88
4	83,44	92,43	98,49	102,02	105,56	107,63
3	82,07	90,91	93,44	97,48	100,51	103,29
2	75,71	83,84	86,37	88,89	94,45	100,26
1	-	67,48	68,69	70,20	71,62	75,25

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	101,20	112,16	117,28	121,89	127,01	130,24
7	94,75	104,99	111,65	116,77	120,61	124,19
6	92,90	102,94	108,06	112,93	116,26	119,58
5	89,01	98,59	103,45	108,32	111,90	114,46
4	84,60	93,72	99,87	103,45	107,04	109,14
3	83,22	92,18	94,75	98,84	101,92	104,73
2	76,77	85,01	87,58	90,14	95,77	101,66
1	-	68,42	69,65	71,19	72,62	76,31

Gültig ab 1. August 2013 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	102,62	113,73	118,92	123,60	128,79	132,06
7	96,07	106,46	113,21	118,40	122,30	125,93
6	94,20	104,38	109,57	114,51	117,88	121,26
5	90,26	99,97	104,90	109,83	113,47	116,07
4	85,79	95,03	101,26	104,90	108,54	110,66
3	84,39	93,47	96,07	100,23	103,34	106,20
2	77,84	86,20	88,80	91,40	97,11	103,08
1	-	69,38	70,63	72,18	73,64	77,38

9. In Anlage 21 wird § 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	28,99	32,13	35,11	37,10	37,56
15	22,73	25,22	26,14	29,45	31,97	33,62
14	20,58	22,84	24,16	26,14	29,19	30,84
13	18,98	21,05	22,17	24,36	27,40	28,66
12	17,01	18,86	21,51	23,83	26,81	28,13
11	16,41	18,20	19,53	21,51	24,39	25,71
10	15,82	17,54	18,86	20,19	22,70	23,30
9	13,97	15,49	16,28	18,40	20,06	21,38
8	13,08	14,50	15,16	15,75	16,41	16,83
7	12,25	13,57	14,43	15,09	15,59	16,05
6	12,01	13,30	13,97	14,59	15,03	15,46
5	11,50	12,74	13,37	14,00	14,46	14,79
4	10,93	12,11	12,91	13,37	13,83	14,10
3	10,76	11,91	12,25	12,77	13,17	13,54
2	9,92	10,99	11,32	11,65	12,38	13,14
1	-	8,84	9,00	9,20	9,39	9,86

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	29,40	32,58	35,61	37,62	38,09
15	23,05	25,57	26,51	29,87	32,42	34,09
14	20,87	23,15	24,50	26,51	29,60	31,28
13	19,24	21,34	22,48	24,70	27,79	29,06
12	17,25	19,13	21,81	24,16	27,18	28,52
11	16,64	18,46	19,80	21,81	24,73	26,07
10	16,04	17,79	19,13	20,47	23,02	23,62
9	14,17	15,71	16,51	18,66	20,34	21,68
8	13,26	14,70	15,37	15,97	16,64	17,07
7	12,42	13,76	14,63	15,30	15,81	16,28
6	12,17	13,49	14,16	14,80	15,24	15,67
5	11,66	12,92	13,56	14,20	14,66	15,00
4	11,09	12,28	13,09	13,56	14,03	14,30
3	10,91	12,08	12,42	12,95	13,36	13,73
2	10,06	11,14	11,48	11,81	12,55	13,32
1	-	8,97	9,13	9,33	9,52	10,00

Gültig ab 1. August 2013:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	-	29,81	33,04	36,10	38,15	38,62
15	23,37	25,93	26,88	30,28	32,87	34,57
14	21,17	23,48	24,84	26,88	30,01	31,71
13	19,51	21,64	22,80	25,04	28,17	29,47
12	17,49	19,40	22,12	24,50	27,56	28,92
11	16,88	18,72	20,08	22,12	25,08	26,44
10	16,27	18,03	19,40	20,76	23,34	23,96
9	14,37	15,92	16,74	18,92	20,62	21,98
8	13,45	14,90	15,58	16,20	16,88	17,31
7	12,59	13,95	14,84	15,52	16,03	16,50
6	12,35	13,68	14,36	15,01	15,45	15,89
5	11,83	13,10	13,75	14,39	14,87	15,21
4	11,24	12,45	13,27	13,75	14,22	14,50
3	11,06	12,25	12,59	13,13	13,54	13,92
2	10,20	11,30	11,64	11,98	12,73	13,51
1	-	9,09	9,26	9,46	9,65	10,14

10. In Anlage 22a wird an § 7 Absatz 2 Satz 2 eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2012 um 3,5 v.H., am 1. Januar 2013 um weitere 1,4 v.H. und am 1. August 2013 um weitere 1,4 v.H.“

11. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „29. Fe-

bruar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

cc) An Satz 5 wird ein Satz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Tritt die von der Regional-KODA beschlossene neue Entgeltordnung zur KAVO vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums ‚28. Februar 2014‘ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.

(2) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.“

bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum ‚29. Februar 2012‘ durch das Datum ‚28. Februar 2014‘ ersetzt.

cc) An Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a folgenden Wortlauts angefügt:

„Tritt die von der Regional-KODA beschlossene neue Entgeltordnung zur KAVO vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Absatz 2a Satz 1 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 jeweils an die Stelle des Datums ‚28. Februar 2014‘ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

c) In § 13 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für sie gelten folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro):

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2012	4.915,99	5.449,11	5.954,18	6.290,91	6.369,47
gültig ab 1. Januar 2013	4.984,81	5.525,40	6.037,54	6.378,98	6.458,64
gültig ab 1. August 2013	5.054,60	5.602,76	6.122,07	6.468,29	6.549,06

d) Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

12. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 8 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2012	2.692,05	2.903,84	3.168,58	3.380,37	3.645,11	3.777,49
gültig ab 1. Januar 2013	2.729,74	2.944,49	3.212,94	3.427,70	3.696,14	3.830,37
gültig ab 1. August 2013	2.767,96	2.985,71	3.257,92	3.475,69	3.747,89	3.884,00

bb) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2012	3.436,37	3.812,31	4.045,29
gültig ab 1. Januar 2013	3.484,48	3.865,68	4.101,92
gültig ab 1. August 2013	3.533,26	3.919,80	4.159,35

b) In Anhang 1 erhält die Fußnote zur Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 7 Satz 2 einen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab

1. Januar 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v.H.“

c) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)
Tabelle gültig vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
S 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
S 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
S 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
S 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
S 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
S 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
S 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
S 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
S 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
S 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
S 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
S 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
S 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
S 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
S 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
S 2	1.773,78	1.874,38	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

Tabelle gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.221,40	3.328,77	3.758,30	4.080,43	4.563,65	4.858,94
S 17	2.899,25	3.194,55	3.543,54	3.758,30	4.187,81	4.440,16
S 16	2.824,09	3.124,75	3.360,99	3.650,92	3.973,05	4.166,34
S 15	2.716,71	3.006,63	3.221,40	3.468,37	3.865,68	4.037,48
S 14	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.838,83
S 13	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.785,13
S 12	2.577,12	2.845,57	3.103,28	3.328,77	3.607,95	3.726,07
S 11	2.469,74	2.791,88	2.931,47	3.275,09	3.543,54	3.704,61
S 10	2.405,31	2.663,02	2.791,88	3.167,71	3.468,37	3.715,34
S 9	2.394,57	2.577,12	2.738,19	3.033,48	3.275,09	3.505,96
S 8	2.297,92	2.469,74	2.684,50	2.990,53	3.269,71	3.489,83
S 7	2.228,13	2.442,89	2.614,71	2.786,51	2.915,37	3.103,28
S 6	2.190,54	2.405,31	2.577,12	2.748,92	2.904,62	3.075,36
S 5	2.190,54	2.405,31	2.566,38	2.652,28	2.770,40	2.974,43
S 4	1.986,53	2.254,97	2.394,57	2.512,69	2.587,85	2.684,50
S 3	1.879,15	2.104,65	2.254,97	2.405,31	2.448,26	2.491,22
S 2	1.798,61	1.900,62	1.975,79	2.061,70	2.147,59	2.233,51

Tabelle gültig ab 1. August 2013
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,56	4.627,54	4.926,97
S 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,32
S 16	2.863,63	3.168,50	3.408,04	3.702,03	4.028,67	4.224,67
S 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,93	3.919,80	4.094,00
S 14	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.892,57
S 13	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.838,12
S 12	2.613,20	2.885,41	3.146,73	3.375,37	3.658,46	3.778,23
S 11	2.504,32	2.830,97	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47
S 10	2.438,98	2.700,30	2.830,97	3.212,06	3.516,93	3.767,35
S 9	2.428,09	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04
S 8	2.330,09	2.504,32	2.722,08	3.032,40	3.315,49	3.538,69
S 7	2.259,32	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,73
S 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,40	2.945,28	3.118,42
S 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07
S 4	2.014,34	2.286,54	2.428,09	2.547,87	2.624,08	2.722,08
S 3	1.905,46	2.134,12	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,10
S 2	1.823,79	1.927,23	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78

d) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	18,74	19,36	21,86	23,73	26,54	28,26
S 17	16,86	18,58	20,61	21,86	24,36	25,82
S 16 Ü	16,42	18,17	20,27	22,48	23,86	24,23
S 16	16,42	18,17	19,55	21,23	23,11	24,23
S 15	15,80	17,49	18,74	20,17	22,48	23,48
S 14	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,33
S 13 Ü	15,88	17,12	18,69	19,93	21,50	22,28
S 13	15,61	16,86	18,42	19,67	21,23	22,01
S 12	14,99	16,55	18,05	19,36	20,98	21,67
S 11	14,36	16,24	17,05	19,05	20,61	21,55
S 10	13,99	15,49	16,24	18,42	20,17	21,61
S 9	13,93	14,99	15,92	17,64	19,05	20,39
S 8	13,36	14,36	15,61	17,39	19,02	20,30
S 7	12,96	14,21	15,21	16,21	16,96	18,05
S 6	12,74	13,99	14,99	15,99	16,89	17,89
S 5	12,74	13,99	14,93	15,43	16,11	17,30
S 4	11,55	13,11	13,93	14,61	15,05	15,61
S 3	10,93	12,24	13,11	13,99	14,24	14,49
S 2	10,46	11,05	11,49	11,99	12,49	12,99

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	19,00	19,63	22,16	24,06	26,91	28,65
S 17	17,10	18,84	20,90	22,16	24,70	26,18
S 16 Ü	16,65	18,43	20,55	22,80	24,19	24,57
S 16	16,65	18,43	19,82	21,53	23,43	24,57
S 15	16,02	17,73	19,00	20,45	22,80	23,81
S 14	15,83	17,10	18,68	19,95	21,53	22,64
S 13 Ü	16,10	17,36	18,95	20,21	21,80	22,59
S 13	15,83	17,10	18,68	19,95	21,53	22,32
S 12	15,20	16,78	18,30	19,63	21,28	21,97
S 11	14,56	16,46	17,29	19,31	20,90	21,85
S 10	14,18	15,70	16,46	18,68	20,45	21,91
S 9	14,12	15,20	16,15	17,89	19,31	20,68
S 8	13,55	14,56	15,83	17,64	19,28	20,58
S 7	13,14	14,41	15,42	16,43	17,19	18,30
S 6	12,92	14,18	15,20	16,21	17,13	18,14
S 5	12,92	14,18	15,13	15,64	16,34	17,54
S 4	11,72	13,30	14,12	14,82	15,26	15,83
S 3	11,08	12,41	13,30	14,18	14,44	14,69
S 2	10,61	11,21	11,65	12,16	12,66	13,17

Gültig ab 1. August 2013:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	19,26	19,91	22,47	24,40	27,29	29,06
S 17	17,34	19,10	21,19	22,47	25,04	26,55
S 16 Ü	16,89	18,69	20,84	23,12	24,53	24,91
S 16	16,89	18,69	20,10	21,83	23,76	24,91
S 15	16,25	17,98	19,26	20,74	23,12	24,14
S 14	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,96
S 13 Ü	16,32	17,61	19,21	20,50	22,10	22,90
S 13	16,05	17,34	18,94	20,23	21,83	22,63
S 12	15,41	17,02	18,56	19,91	21,57	22,28
S 11	14,77	16,69	17,53	19,58	21,19	22,15
S 10	14,38	15,92	16,69	18,94	20,74	22,22
S 9	14,32	15,41	16,37	18,14	19,58	20,97
S 8	13,74	14,77	16,05	17,88	19,55	20,87
S 7	13,32	14,61	15,64	16,66	17,43	18,56
S 6	13,10	14,38	15,41	16,44	17,37	18,39
S 5	13,10	14,38	15,35	15,86	16,57	17,79
S 4	11,88	13,48	14,32	15,03	15,47	16,05
S 3	11,24	12,59	13,48	14,38	14,64	14,90
S 2	10,76	11,37	11,81	12,33	12,84	13,36

e) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO
(Höhe persönliche Zulage - § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO)

Gültig vom 1. März 2012 bis zum 31. Dezember 2012 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	101,98	109,60	119,13	132,72	145,11	154,87
S 7	98,88	108,41	116,04	123,66	129,38	137,72
S 6	97,21	106,74	114,37	121,99	128,90	136,48
S 5	97,21	106,74	113,89	117,70	122,95	132,00
S 4	88,16	100,07	106,27	111,51	114,85	119,13
S 3	83,39	93,40	100,07	106,74	108,65	110,56
S 2	79,82	84,35	87,68	91,50	95,31	99,12

Gültig vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	103,41	111,14	120,80	134,57	147,14	157,04
S 7	100,27	109,93	117,66	125,39	131,19	139,65
S 6	98,57	108,24	115,97	123,70	130,71	138,39
S 5	98,57	108,24	115,49	119,35	124,67	133,85
S 4	89,39	101,47	107,76	113,07	116,45	120,80
S 3	84,56	94,71	101,47	108,24	110,17	112,10
S 2	80,94	85,53	88,91	92,78	96,64	100,51

Gültig ab 1. August 2013 (in Euro):

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	104,85	112,69	122,49	136,46	149,20	159,24
S 7	101,67	111,47	119,31	127,15	133,03	141,60
S 6	99,95	109,75	117,59	125,43	132,54	140,33
S 5	99,95	109,75	117,10	121,02	126,41	135,72
S 4	90,65	102,89	109,26	114,65	118,08	122,49
S 3	85,75	96,04	102,89	109,75	111,71	113,67
S 2	82,07	86,73	90,16	94,08	97,99	101,92

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 11. September 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 180 **Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 28. 08.2012
zur Änderung der Ordnung
für Praktikanten**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. August 2012 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 25.06.2012 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Art. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „§ 5 Erholungsurlaub
„Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (Anlage 2 Nr. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.“
2. An § 5 wird ein neuer § 5a folgenden Wortlauts angefügt:
 - „§ 5a Erholungsurlaub 2012
Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 5 Abs. 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 5 unberührt.“
3. Der bisherige § 5 wird zu § 6.
4. Im neuen § 6 Absatz 1 werden die Worte „36 (Erholungsurlaub), 37 (Dauer des Erholungsurlaubs),“ gestrichen.
5. Der bisherige § 6 wird zu § 7.
6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Entgelt für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Kinderpflegerinnen
 - ab 1. März 2012 1.279,07 Euro,
 - ab 1. August 2013 1.319,07 Euro,
- Erzieherinnen
 - ab 1. März 2012 1.333,13 Euro,
 - ab 1. August 2013 1.373,13 Euro,

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung
 - ab 1. März 2012 1.547,05 Euro,
 - ab 1. August 2013 1.587,05 Euro.“

b) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Praktikant im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Praktikantenverhältnis, Berufsausbildungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung, die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse oder die KAVO NW gilt.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

III) Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 11. September 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 181 **Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen am 28.08.2012
zur Änderung der Ordnung für
Berufsausbildungsverhältnisse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. August 2012 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150) in der Fassung vom 22.11.2006 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2006, art. 351, zuletzt geändert am 16.08.2010 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2010, Art. 187), wird wie

folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“
2. An § 13 wird ein § 13a folgenden Wortlauts angefügt:
 „§ 13a Urlaubsanspruch 2012
 Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 13 Abs. 1 in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 13 Abs. 1 unberührt.“
3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (Anlage 1) übersteigen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden.“
4. In § 23 Absatz 3 werden nach den Worten „Übernahme in ein“ die Worte „befristetes oder unbefristetes“ eingefügt.
5. In § 24 wird Absatz 3 gestrichen.
6. § 25a wird wie folgt neu gefasst:
 „ § 25a Übernahme von Auszubildenden
 Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und

besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 25a möglich.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt
 - im ersten Ausbildungsjahr
 ab 1. März 2012: 753,26 € sowie
 ab 1. August 2013: 793,26 €,
 im zweiten Ausbildungsjahr
 ab 1. März 2012: 803,20 € sowie
 ab 1. August 2013: 843,20 €,
 im dritten Ausbildungsjahr
 ab 1. März 2012: 849,02 € sowie
 ab 1. August 2013: 889,02 €,
 im vierten Ausbildungsjahr
 ab 1. März 2012: 912,59 € sowie
 ab 1. August 2013: 952,59 €.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind und nicht in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, machen ihre Ansprüche, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. August 2012 beruhen, geltend, indem sie diese bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. August 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht, soweit nicht der Auszubildende im unmittelbaren Anschluss an sein Ausscheiden ein neues Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist, für das diese Ordnung oder die KAVO NW gilt.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I. treten rückwirkend zum 1. März 2012 in Kraft.

III. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 11. September 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster

Art. 182 **Korrektur – Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums vom 11.03.2011**

Korrektur von Art. 143 im Kirchlichen Amtsblatt 15/2012 für die Diözese Münster: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums vom 11.03.2011.

In § 10 sind die Absätze 2 und 3 vertauscht worden.

§ 10 Absatz 2 muss richtig heißen:

„Die notwendigen Kosten der Schulungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Bestimmung der §§ 8 – 10 der PräVO übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich.“

§ 10 Absatz 3 muss richtig heißen:

„Die Hauptabteilungen erhalten hierfür die notwendige personelle und finanzielle Ausstattung.“

18.9.12

Art. 183 **Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 18. November 2012**

Weil ER lebt!

Vertrauen schenken. Glauben gewinnen. Gemeinschaft stärken.

„Weil ER lebt!“ – das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 18. November 2012 richtet den Blick auf die Mitte des katholischen Glaubens: auf Jesus Christus. „Weil ER lebt!“ – diese Botschaft ermutigt, die Welt im Geiste Jesu Christi zu gestalten. Dazu braucht es heute Menschen, die zukunftsfähig sind im Glauben und die Orientierung geben, die solidarisch handeln und durch ihr Gebet

und ihren karitativen Dienst ein Glaubenszeugnis geben.

Doch immer mehr Menschen in Deutschland wissen wenig oder gar nichts von der Frohen Botschaft von Jesus Christus. Die Glaubensdiaspora wird größer. Besonders nachdenklich stimmt die Realität junger Menschen: Kinder und Jugendliche wachsen längst nicht mehr in ein von Eltern, Großeltern und dem ganzen Umfeld selbstverständlich übernommenes christliches Erbe hinein. Sie brauchen heute prägende Gemeinschaftserfahrungen in der Kirche, um auf die Liebe Gottes aufmerksam zu werden und Orientierung für den eigenen Lebensweg im Glauben an Jesus Christus zu finden.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt solche Orte kirchlicher Gemeinschaft, es unterstützt pastorale Projekte, die mit innovativen Modellen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugänge zum christlichen Glauben vermitteln, es unterstützt Initiativen, die den Glauben in der säkularen Gesellschaft anbieten. Als „Missionsverein für Deutschland“ gegründet, leistet das Diaspora-Hilfswerk damit heute einen unverzichtbaren Beitrag für die Neuevangelisierung. Das Bonifatiuswerk hilft im Besonderen, dass Menschen ihren Glauben auch in einer extremen Minderheitssituation erfüllt leben können.

Die Diaspora-Kollekte am 18. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22
33098 Paderborn
Tel.: 05251/2996-0
E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2012

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251/2996-53 oder per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatsitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2012

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 05251/2996-53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 22. Oktober 2012

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 27. / 28. Oktober 2012

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 10. / 11. November 2012

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch

die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 17. / 18. November 2012

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 24. / 25. November 2012

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

3.9.12

Art. 184 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Priester oder
Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

Kategorial	Pfarrgemeinde	Auskunft
Kreisdekanat Coesfeld	Koordinator der Notfallseelsorge auf Kreisdekanatsebene	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Stadtdekanat Münster	Koordinator der Notfallseelsorge auf Kreisdekanatsebene	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Recklinghausen	Koordinator der Notfallseelsorge auf Kreisdekanatsebene	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Borken	Polizeiseelsorge für den Kreis Borken	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Warendorf	Polizeiseelsorge für den Kreis Warendorf	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.9.12

Art. 185 Personalveränderungen

B a e r, Sigrid, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.), zum 1. Oktober 2012 Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge im Klinikverbund Hamm mit besonderem Einsatz in der St.-Barbara-Klinik GmbH.

F o s c h e p o t h, Stefan, Ständiger Diakon (im Hauptamt) (Dipl.-Theol.) im Altenheim St. Augustinus in Nordwalde, zum 1. Oktober 2012 Ständiger Diakon (im Hauptamt) in der Klinikgemeinde Maria Heil der Kranken und der Universitätsklinik Münster.

M a g u n s k i, Jan, bis zum 29. September 2012 Subsidar mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Münster-Kinderhaus St. Joseph und Münster-Sprakel St. Marien sowie Mitarbeiter der Kirchenzeitung „Kirche und Leben“, zum 30. September 2012 Subsidar mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef“ in Münster sowie weiterhin Mitarbeiter bei der Kirchenzeitung „Kirche und Leben“.

O s t h o l t h o f f, Michael, derzeit zum Studium freigestellt und Domvikar am Hohen Dom zu Münster, zum 1. Oktober 2012 – gemeinsam mit Domvikar und Studentenpfarrer André Pollmann – geschäftsführender Studentenpfarrer an der Ka-

tholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG, rector ecclesiae an der Petrikirche in Münster sowie Leiter des Mentorats für die Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel Religionslehrer.

P e e r e n b o o m, Brigitte, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christopherus und Emmerich am Rhein (Vrasselt) St. Johannes der Täufer, zum 1. Oktober 2012 Pastoralreferentin in Bedburg-Hau (Till) St. Antonius und St. Peter.

P o l l m a n n, André, derzeit Studentenpfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG in Münster, zur Mitarbeit im Mentorat für die Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel Religionslehrer beauftragt sowie Domvikar am Hohen Dom zu Münster, zum 1. Oktober 2012 – gemeinsam mit Domvikar Michael Ostholthoff – geschäftsführender Studentenpfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG in Münster sowie zugleich von seinen Aufgaben als rector ecclesiae an der Petrikirche in Münster entpflichtet.

T h i e d e, Christian, Dr. theol., bis 31. August 2012 Subsidar in Münster-Hiltrup St. Marien, zum 1. September 2012 Subsidar mit dem Titel Pfarrer in Senden St. Laurentius.

Es trat in den Ruhestand:

S c h a c h t, Christoph, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster, tritt zum 1. Oktober 2012 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

E m e b o, Dr. Blaise, Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Ahlen St. Bartholomäus, Ahlen St. Bonifatius und Ahlen St. Marien, mit Ablauf des 30. September 2012 Beendigung des Dienstes im Bistum Münster.

U d e b u n u, Dr. Cyril, Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Kleve-Kellen Heili-

ge Dreifaltigkeit und Kleve-Rindern St. Willibrord, mit Ablauf des 30. September 2012 Beendigung des Dienstes im Bistum Münster.

AZ: HA 500 15.9.12

Art. 186

Unsere Toten

L a m m e r s, Maria, Pastoralreferentin i. R., geboren am 18. Juli 1917, absolvierte ihre Ausbildung als Seelsorgehelferin, 1963 bis 1980 Seelsorgehelferin in Münster St. Mauritz, seit 1. August 1980 Pastoralreferentin im Ruhestand, verstorben am 8. September 2012 in Münster.

AZ: HA 500 15.9.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta

Art. 187 **Satzung Stiftung St. Leo-Stift
in Essen/Oldenburg**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der
Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Leo-Stift“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Essen / Oldenburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Altenhilfe und Suchthilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung der Suchthilfe- und Altenpflegeeinrichtung St. Leo-Stift gemeinnützige GmbH in Essen/Oldenburg.
- (2) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte einge-

hen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgendem bebauten Grundstück in Essen: Gemarkung Essen, Flur 18, Flurstück 139/12 mit 15.469 qm
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden berufen. Wiederholte Wiederberufung ist zulässig.

- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Essen/Oldenburg sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münster-

schen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums.

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. In pastoralen und ethischen Fragen darf nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

- (3) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums – Vertretung der Stiftung –

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
 4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
 5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.
- (6) Das Kuratorium bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen in der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung; KiStiftO) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vor-

sitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 10 Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden.

Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Für den Beirat gelten § 6 Abs. (3) und (4) analog.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Kirchengemeinde St. Bartholomäus Essen/Oldenburg, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde, Grundordnung

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.

- (2) Demnach sind die Bestimmungen der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung. Weitere Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO)
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung an.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Essen/Oldb., den 05.06.2012

P. Bernhard Seggewiß
 Franz Hillen
 Anette Greten
 Robert Rausch
 Bernd Klüsener
 Franz-Josef Seelhorst

Art. 188 **Kirchenoberlich Genehmigung der Stiftung St. Leo-Stift in Essen/Oldenburg**

Die anliegende Satzung der Stiftung St. Leo-Stift vom 05.06.2012 wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, den 03.07.2012

L. S. Bischöflich Münstersches Offizialat
 Der Bischöfliche Offizial
 i. V. Peter Kossen
 Offizialratsrat

Art. 189 **Staatliche Genehmigung der Stiftung St. Leo-Stift Essen/Oldenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. v. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 8. Juni 2012 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung „Stiftung St. Leo-Stift“ mit Sitz in der Gemeinde Essen genehmigt.

Oldenburg, den 1. August 2012

RV OL. 06-11741-04 (006)

L. S. Nds. Ministerium für Inneres und Sport
 Regierungsvertretung Oldenburg
 Im Auftrag
 Bregelmann

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster